

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für Gemeindekindergärten – Kindergartengebührensatzung –**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechberghausen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg am 19.07.2023 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Gemeindekindergärten vom 27. Juni 1990 - Kindergartengebührensatzung - beschlossen:

§ 1

Änderungen

§ 3 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebührenschuld

(1) Die Kindergartengebühr beträgt monatlich
ab 01.09.2023

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	138,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	107,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	72,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.	24,00 €

Für Kinder im Alter ab 2 Jahren und 9 Monaten bestimmt sich die Gebühr nach Satz 1. Bei Kindern im Alter zwischen 2 Jahren und 2 Jahren und 9 Monaten wird die doppelte Kindergartengebühr, die nach Satz 1 maßgebend wäre, erhoben.

(2) Die Gebühr für einen Krippenplatz beträgt monatlich
ab 01.09.2023

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	408,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	303,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	205,00 €

für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.	81,00 €
--	---------

- (3) Die Kindergartengebühr nach Abs. 1 und die Gebühr für einen Krippenplatz nach Abs. 2 werden für den Besuch der regelmäßigen Öffnungszeiten erhoben.

Werden darüber hinaus verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) bis zu 6 Stunden am Stück angeboten und in Anspruch genommen, so wird hierfür eine Zusatzgebühr erhoben. Diese Zusatzgebühr beträgt ab 01.09.2023 monatlich 24,00 €.

Werden überdies hinaus verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) bis zu 7 Stunden am Stück angeboten und in Anspruch genommen, so wird für die siebte Stunde eine Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr für die siebte Stunde beträgt ab 01.09.2023 monatlich 27,00 €.

- (4) Die Zuschläge nach Abs. 4 werden kumulativ erhoben.

- (5) Im Natur- und Waldkindergarten beträgt die Kindergartengebühr für Kinder ab 3 Jahren monatlich

ab 01.09.2023

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	162,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	131,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	96,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.	48,00 €

Sofern nach einer möglichen Erweiterung des Natur- und Waldkindergartens die verpflichtende Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) wegfallen sollte, gelten anstelle des Abs. 5 die Bestimmungen der Abs. 1 und 3.

- (6) Bei Eintritt des Kindes während dem laufenden Kindergartenjahr in den Kindergarten bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr und zwischen dem 16. und Monatsletzten die Hälfte der monatlichen Gebühr zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall mit dem Eintritt. Sie ist sofort zur Zahlung fällig. Die doppelte Kindergartengebühr nach Abs. 1, Satz 3 ist für den ganzen Monat, in dem das Kind das Alter von 2 Jahren und 9 Monaten erreicht, zu bezahlen. Bei Austritt (Abmeldung) eines Kindes im Laufe eines Monats, ist die Gebühr für diesen Monat voll zu bezahlen. Ein Austritt (Abmeldung) eines Kindes einen Monat vor Ende des Kindergartenjahres, nur um die Monatsgebühr für den Ferienmonat zu sparen, ist ausgeschlossen, da die Elternbeteiligung an den Betriebskosten auf 12 Monate berechnet ist.

- (7) Die Kindergartengebühr stellt eine Beteiligung der Eltern an den Betriebskosten des Kindergartens dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei behördlicher

Schließung von weniger als 1 Monat und bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes voll zu bezahlen.

- (8) In Sonderfällen (z.B. besonderer Notlage, unverschuldetes Fehlen) ist die Bürgermeisterin berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

ausgefertigt:

Rechberghausen, den 20.07.2023



Claudia Dörner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rechberghausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.